



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 12. September 2018

Nummer 36

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Behrensbrück“	815
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der Stiftung „Liebenthaler Pferdeherde“	830
Der Landeswahlleiter	
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019	830
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Anlage zum Delaborieren von Munition und sonstigen Sprengkörpern in 15907 Lübben	831
Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. August 2018 Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie in 15890 Eisenhüttenstadt	832
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel	832
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde Kolkwitz, Ortsteil Krieschow	833
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16727 Oberkrämer	834
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf	835
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biodieselanlage in 16928 Pritzwalk, OT Falkenhagen	836

Inhalt	Seite
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Firma Torsten Ratke Officeconsult: „F60 Bahn - Erneuerung Bahnsteig Haltepunkt Schacksdorf“	837
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	837
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	839

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Behrensbrück“

Vom 20. August 2018

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Oberhavel umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Behrensbrück“ und der Gebietsnummer DE 3244-303.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 382 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Kremmen	Hohenbruch	5, 6;
Oranienburg	Oranienburg	8;
Oranienburg	Germendorf	5.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10 000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in den Liegenschaftskarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Die Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt in Potsdam, beim Landkreis Oberhavel als untere Naturschutzbehörde in Oranienburg, bei der Gemeinde Kremmen, bei der Stadt Oranienburg und bei der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Neuendorf, von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Oberhavel und umfasst einen Teil des Waldkomplexes zwischen Oranienburg und Krem-

men. Es ist Bestandteil der naturräumlichen Einheit Mecklenburgisches Platten- und Hügelland sowie Luchland. Das Gebiet ist Teil des Eberswalder Urstromtales. Das Waldgebiet um Behrensbrück ist gekennzeichnet durch grundwassernahe Tal- und Flusssandflächen, kleinere Dünenzüge und wird im östlichen Teil vom Ruppiner Kanal durchzogen. Tiefer gelegene Flächen stehen im Winter und Frühjahr regelmäßig unter Wasser. Einige kleinere Wiesen und Seggenriede sowie naturnahe Kleingewässer sind ebenfalls Bestandteil des Gebietes. Durch den Bau des Ruppiner Kanals im 18. Jahrhundert und umfangreiche Meliorationsmaßnahmen der umliegenden Flächen im 20. Jahrhundert wurde auch das heutige FFH-Gebiet „Behrensbrück“ entwässert.

Das Gebiet um Behrensbrück hat Bedeutung als einer der wichtigsten flächigen Feuchtwaldkomplexe im Naturraum Luchland.

3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind in der 22. Erhaltungszielverordnung (22. ErhZV) vom 9. Juli 2018 (GVBl. II Nr. 44) festgelegt. Danach ist das Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von

Natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* - *Stellario-Carpinetum*) (9160),
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190);

Prioritären natürlichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0);

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*).

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die ökologischen Erfordernisse für die LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5 der 22. ErhZV. Davon ausgehend werden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt.

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior (Alno-Padion) (LRT-Nummer 91E0/Größe rund 89 Hektar), Erhaltungsgrad B (Größe rund 25 Hektar), Erhaltungsgrad C (Größe rund 64 Hektar), Entwicklungsfläche E (Größe rund 3 Hektar)**

Als LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie ist ausschließlich der Subtyp Schwarzerlenwald im Gebiet vorhanden. Mit einem Flächenanteil von ca. 83 Hektar kommt der größte Teil der LRT-Flächen auf organischen Nassstandorten vor. Die Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen ist auf ca. einem Viertel der Flächen gut, auf den restlichen Flächen ist die Ausprägung nur mittel bis schlecht. Insbesondere das Vorhandensein mehrerer Wuchsklassen (WK) der LRT-typischen Baumarten mit jeweils mindestens 10 Prozent Deckung sowie das Auftreten der Reifephase (\geq WK 6) auf mindestens über 25 Prozent, besser auf über 40 Prozent der Fläche ist in einem Großteil der Biotope nicht gegeben. Auf ca. 35 Prozent der Fläche ist das lebensraumtypische Arteninventar weitgehend vorhanden, auf den restlichen ca. 65 Prozent ist es nur in Teilen vorhanden. Neben der Schwarz-Erle kommen die für den LRT charakteristischen Baum- und Straucharten Gewöhnliche Esche und Flatter-Ulme sowie die Begleitbaumart Stiel-Eiche jeweils nur in ca. der Hälfte der Biotope vor. Weitere charakteristische Baum- und Straucharten (Faulbaum, Haselnuss, Gewöhnliche Traubenkirsche und Gewöhnlicher Schneeball) kommen nur in wenigen Biotopen vor. Die Krautschicht ist größtenteils artenreich. Häufige Arten sind Waldzwenke, Sumpf-Segge, Rasen-Schmiele, Riesen-Schwengel, Sumpf-Schwertlilie, Flatter-Binse, Ufer-Wolfstrapp, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Lappenfarn und Große Brennnessel. Von den für den LRT 91E0 wertbestimmenden Pflanzenarten der Krautschicht kommen jedoch regelmäßig nur Winkel-Segge und in einzelnen Biotopen Wechselblättriges Milzkraut, Großes Hexenkraut und Großes Springkraut vor. Als nach der Roten Liste Brandenburgs (Gefährdungsgrad 3) gefährdete Arten kommen Sumpf-Dotterblume und Wasserfeder vor. Die Flächen sind Lebensraum des Baumrarders, einer Art nach der Roten Liste Brandenburgs (Gefährdungsgrad 3). Die in den LRT vorkommenden Arten Sumpf-Schwertlilie und Wasserfeder sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützte Arten. Auf den Flächen kommt ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Gebüsch nasser Standorte als Begleitbiotop vor.

Beeinträchtigungen erfolgen durch den gestörten Wasserhaushalt und durch in Teilflächen vorkommende nicht lebensraumtypische und zum Teil nicht heimische Gehölzarten.

Es wurde eine Fläche mit ca. 3 Hektar als Entwicklungsfläche kartiert.

Ziel ist die Entwicklung zu naturnahen Wäldern. Die Wälder auf dauerhaft nassen, organischen Standorten sollen nicht forstwirtschaftlich genutzt werden. Maßnahmen zur Einschränkung der Gewässerunterhaltung und zur Gewährleistung eines naturnahen Wasserhaushaltes entsprechend den Erfordernissen des LRT sind erforderlich. Die Wälder auf anderen Standorten sollen kleinräumig und dauerwaldartig genutzt werden.

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Durch das östlich des FFH-Gebietes liegende Grabensystem erfolgt eine Entwässerung in Richtung Muhrgraben, von der auch die LRT-Flächen betroffen sind. Dieser Entwässerung sollte ebenfalls entgegengewirkt werden, ohne dabei eine Veräussung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu verursachen.

Der Lebensraumtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Mitteuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (LRT-Nummer 9160/Größe rund 84 Hektar), Erhaltungsgrad B (Größe rund 58 Hektar), Erhaltungsgrad C (Größe rund 26 Hektar), Entwicklungsfläche E (Größe rund 24 Hektar)

Die Eichen-Hainbuchenwälder kommen im FFH-Gebiet hauptsächlich auf mineralischen Feuchtstandorten vor. Die Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen ist auf ca. der Hälfte der Flächen hervorragend, auf den restlichen Flächen ist die Ausprägung gut beziehungsweise nur mittel bis schlecht. Insbesondere das Vorhandensein mehrerer Wuchsklassen der LRT-typischen Baumarten mit jeweils mindestens 10 Prozent Deckung sowie das Auftreten der Reifephase (\geq WK 7 bei Eiche, sonst \geq WK 6) auf mindestens 25 Prozent, besser auf über 40 Prozent ist in einem Teil der Biotope nicht gegeben. Auf ca. 55 Prozent der Fläche ist das lebensraumtypische Arteninventar weitgehend vorhanden, auf den restlichen Flächen ist es nur in Teilen vorhanden. Neben der Stiel-Eiche und der Hainbuche kommen die für den LRT charakteristischen Baum- und Straucharten Gewöhnliche Esche und Flatter-Ulme nur in ca. auf 62 Prozent der Fläche vor. Die Begleitbaumarten Rot-Buche, Hänge-Birke und Eberesche kommen jeweils nur auf ca. 67 Prozent der Fläche vor. Von den charakteristischen Straucharten kommen nur Haselnuss, Weißdorn und Faulbaum auf ca. 58 Prozent der Fläche sowie Gewöhnlicher Schneeball und Gewöhnliches Pfaffenhütchen lediglich in einzelnen Biotopen vor. Die für den LRT charakteristischen Arten der Krautschicht sind auf ca. 26 Prozent der Fläche des LRT vorhanden, auf weiteren ca. 55 Prozent der Fläche weitgehend vorhanden und auf den restlichen Flächen nur in Teilen vorhanden. Häufige Arten sind Waldzwenke, Pillen-Segge, Rasen-Schmiele, Dorniger Wurmfarfarn, Adlerfarfarn, Große Sternmiere und Große Brennnessel. Die in den LRT vorkommenden Arten Breitblättrige Stendelwurz und Sumpf-Schwertlilie sind nach BArtSchV besonders geschützte Arten. Die Flächen sind Lebensraum des Baumrarders, einer Art nach der Roten Liste Brandenburgs (Gefährdungsgrad 3). Auf den Flächen kommen nach § 30 BNatSchG geschützte Eichenmischwälder bodensaurer Standorte (LRT 9190), Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald (LRT 9190), Erlen-Bruchwälder und Traubenkirschen-Eschenwald (LRT91E0) als Begleitbiotop vor.

Die zum Teil starken Beeinträchtigungen der LRT-Flächen sind die Folge des gestörten Wasserhaushaltes, des Vorkommens nicht lebensraumtypischer und zum Teil nicht heimischer und invasiver Arten in der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie der unzureichenden Habitatstrukturen.

Es wurden 15 Biotope mit einer Gesamtfläche von ca. 24 ha als Entwicklungsfläche kartiert.

Die Nutzung soll kleinräumig und dauerwaldartig erfolgen. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Bestän-

de mit lebensraumtypischer Baumartenzusammensetzung sowie einer naturnahen Alters- und Bestandsstruktur. Die Naturverjüngung soll gefördert werden. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Grundwasserstandes sind erforderlich.

Der Lebensraumtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche) (LRT-Nummer 9190/Größe rund 18 Hektar), Erhaltungsgrad B (Größe rund 4 Hektar), Erhaltungsgrad C (Größe rund 14 Hektar), Entwicklungsfläche E (Größe rund 20 Hektar)

Die bodensauren Eichenwälder kommen im FFH-Gebiet auf mineralischen grundwasserbeeinflussten Feucht- und Frischstandorten vor. Die Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen ist auf ca. der Hälfte der Flächen gut, auf den restlichen Flächen ist die Ausprägung nur mittel bis schlecht. Insbesondere das Vorhandensein mehrerer Wuchsklassen der LRT-typischen Baumarten mit jeweils mindestens 10 Prozent Deckung sowie das Auftreten der Reifephase (\geq WK 7) auf mindestens 25 Prozent, besser auf über 40 Prozent ist in einem Teil der Biotope nicht gegeben. Das lebensraumtypische Arteninventar ist auf dem größten Teil der Flächen nur in Teilen vorhanden. Neben der Stiel-Eiche als charakteristischer Hauptbaumart kommen die für den LRT charakteristischen Begleitbaum- und Straucharten Birke, Rotbuche, Eberesche und Faulbaum nur in ca. der Hälfte der Biotope vor. In einzelnen Biotopen sind Schwarz-Erle und Kiefer vertreten. Die für den LRT charakteristischen Arten der Krautschicht sind auf ca. 17 Prozent der Fläche des LRT vorhanden, auf weiteren ca. 17 Prozent der Fläche weitgehend vorhanden und auf den restlichen Flächen nur in Teilen vorhanden. Auf den Flächen regelmäßig vorhandene Arten sind Rasen-Schmiele, Draht-Schmiele, Adlerfarn und Heidelbeere. Die in den LRT vorkommende Breitblättrige Stendelwurz ist eine nach BArtSchV besonders geschützte Art. Die Flächen sind Lebensraum des Baumarders, einer Art nach der Roten Liste Brandenburgs (Gefährdungsgrad 3). Auf den Flächen kommt ein nach § 30 BNatSchG geschützter Rotbuchenwald bodensaurer Standorte als Begleitbiotop vor.

Die zum Teil starken Beeinträchtigungen der LRT-Flächen bestehen im Vorkommen nicht lebensraumtypischer und zum Teil nicht heimischer und invasiver Arten in der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie in den unzureichenden Habitatstrukturen.

Es wurden acht Biotope mit einer Gesamtfläche von ca. 20 Hektar als Entwicklungsfläche kartiert.

Die Nutzung soll kleinräumig und dauerwaldartig erfolgen. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Bestände mit lebensraumtypischer Baumartenzusammensetzung sowie einer naturnahen Alters- und Bestandsstruktur. Die Naturverjüngung soll gefördert werden.

Der Lebensraumtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Fischotter (*Lutra lutra*), Erhaltungsgrad C

Der Fischotter benötigt großflächig vernetzte semiaquatische Lebensräume. Die im Gebiet lebende Population ist innerhalb

des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert. Der Ruppiner Kanal ist als regionale Migrationsverbindung zwischen Rhin und Havel von Bedeutung. Zur Erhaltung des Habitates ist die derzeitige Gewässerdynamik im Gebiet beizubehalten und weiter zu fördern. Die Zerschneidung von Migrationskorridoren durch Verkehrsstrassen oder Ufer- und Sohlbefestigungen ist zu vermeiden. Die Uferbereiche sind in naturnahem und störungsarmem Zustand zu erhalten.

Biber (*Castor fiber*), Erhaltungsgrad C

Der Biber benötigt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald. Die im Gebiet lebende Population ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert. Der Ruppiner Kanal ist als regionale Migrationsverbindung zwischen Rhin und Havel von Bedeutung. Weiterhin ist der Ruppiner Kanal Teil der für den Biber überregional bedeutenden West-Ost-Querverbindung zwischen Elbe und Oder. Zur Erhaltung des Habitates sind die Uferbereiche in naturnahem und störungsarmem Zustand zu erhalten.

Erläuterung zum Erhaltungsgrad

- A - hervorragender Erhaltungsgrad
- B - guter Erhaltungsgrad
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungsgrad
- E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

- 5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,
- 5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben,
- 5.3 Entwicklungsflächen für Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die nicht bereits in Nummer 4 aufgeführt sind,
- 5.4 Lebensräume der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Erlen-Bruchwälder, Reste natürlicher Wälder (Nummern 5.1 und 5.2)

Erlenbruchwälder kommen im Gebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 28 Hektar vor. Weiterhin kommen jeweils eine Fläche mit ca. 1 Hektar Großseggen-Schwarzerlenwald und Erlenvorwald sowie eine kleine Fläche Rotbuchenwald bodensaurer Standorte vor. Die Erlen-Bruchwälder sind zumeist typisch bis besonders typisch ausgebildet mit charakteristischem bis vollständigem Arteninventar.

Als nach der Roten Liste Brandenburgs (Gefährdungsgrad 3) gefährdete Art kommt in den Erlen-Bruchwäldern Wasserfeder vor. Die Flächen sind Lebensraum des Baumarders, einer Art nach der Roten Liste Brandenburgs (Gefährdungsgrad 3). Die in den Erlen-Bruchwäldern vorkommenden Arten Sumpf-

Schwertlilie und Wasserfeder sind nach BArtSchV besonders geschützte Arten. Auf den Flächen kommt ein nach § 30 BNatSchG geschützter Rasenschmielen-Schwarzerlenwald als Begleitbiotop vor.

Die forstliche Bewirtschaftung soll kleinräumig und dauerwaldartig erfolgen, wobei die biotoptypischen Baumarten gefördert und bodenschonende Verfahren angewendet werden sollen. Die für die LRT 91E0 und 9160 erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Grundwasserstandes sind auch für die hier aufgeführten Waldflächen förderlich.

Wald- und Forstflächen (Nummern 5.2 und 5.3)

Die sonstigen im Gebiet vorkommenden Waldbestände setzen sich aus einer Fläche naturnahem Laubwald frischer Standorte, aus Erlen-, Eichen-, Kiefern- und Fichtenforsten sowie aus weiteren verschiedenen Nadelholz- und Laubholzforsten zusammen.

Auf Teilen der Flächen kommen die nach BArtSchV besonders geschützten Arten Sumpf-Schwertlilie und Breitblättrige Stendelwurz sowie in einem Kiefernforst Königsfarn vor. Die Flächen sind Lebensraum des Baumarders, einer Art nach der Roten Liste Brandenburgs (Gefährdungsgrad 3). Auf den Flächen kommen nach § 30 BNatSchG geschützte kennartenarme Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten, Besenginsterheide, Eichenmischwälder bodensaurer Standorte (LRT 9190) und Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald (LRT 9190) als Begleitbiotope vor.

Die Flächen haben Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen. Zum einen können aus diesen Flächen in die LRT, die geschützten Erlen-Bruchwälder und Reste natürlicher Wälder nicht lebensraum- und biotoptypische Gehölze einwandern. Zudem ist die Grundwasserneubildung im Bereich von Nadelholzforsten gegenüber Laubholzforsten reduziert. Deshalb ist ein Waldumbau, insbesondere der Nadelholzforsten, wichtig, um den Grundwasserspiegel durch eine höhere Grundwasserneubildungsrate positiv zu beeinflussen.

Alle Flächen sollen in standortgerechte und stabile Laubholzmischbestände mit heimischen Laubbaumarten der potenziell natürlichen Vegetation (PNV) umgebaut werden. Ziel ist hierbei die Entwicklung von LRT 91E0, 9160 und 9190, soweit dies mit der PNV übereinstimmt.

Gewässerbegleitende Hochstaudenfluren (Nummer 5.1)

Die gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren kommen im Gebiet grabenbegleitend auf einer Länge von rund 1 900 Metern vor. Angestrebt ist der Erhalt beziehungsweise die Schaffung günstiger Standortbedingungen entlang der Grabenufer durch die Gewährleistung hoher Grundwasserstände.

Kleingewässer (Nummer 5.1)

Im Gebiet befinden sich neun Kleingewässer mit einer Größe von jeweils unter 1 Hektar. Es handelt sich dabei um sechs perennierende Kleingewässer und um drei temporäre Kleingewässer.

Es kommen die nach BArtSchV besonders geschützten Arten Wasserfeder und Sumpf-Schwertlilie vor. Die Wasserfeder ist eine Art nach der Roten Liste Brandenburgs (Gefährdungsgrad 3). In den Kleingewässern kommen die nach § 30 BNatSchG geschützten Wasserlinsendecken als Begleitbiotope vor.

Grünlandbrache (Nummer 5.1)

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine Grünlandbrache feuchter Standorte, von rasigen Großseggen dominiert. Die Fläche ist weitgehend ohne spontanen Gehölzaufwuchs, vereinzelt ist Erlenaufwuchs vorhanden.

Eine Mahd in mehrjährigem Abstand als Pflegemaßnahme ist für die Erhaltung erforderlich.

Seggenriede (Nummer 5.1)

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches auf der Energieleitungstrasse befindet sich ein Seggenried mit überwiegenden rasig wachsenden Großseggen nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe. Auf der Fläche kommt Weidengebüsch und ein Schilfbestand vor. Auf der Fläche kommen nach § 30 BNatSchG geschützte Schilfröhrichte eutropher bis polytropher Moore und Sümpfe sowie Strauchweidengebüsche als Begleitbiotope vor.

Beeinträchtigt wird das Biotop durch Entwässerung. Durch die für die Flächen gemäß Nummern 4 und 5.1 bis 5.3 erforderlichen Maßnahmen wird das Seggenried ebenfalls begünstigt. Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich.

Feuchtwiese (Nummer 5.2)

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine Feuchtwiese nährstoffreicher Standorte in einer verarmten Ausprägung. Es dominiert Honiggras. Es findet keine regelmäßige Bodennutzung statt. Naturschutzfachlich ist die Wiederaufnahme der Nutzung als Grünland beziehungsweise Wildwiese unproblematisch und sinnvoll, sofern sie ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Düngemitteln erfolgt.

Gräben und Kanal (Nummer 5.2)

Es handelt sich um ein Teilstück des Ruppiner Kanals und um mehrere zum Ruppiner Kanal und zum Moorgraben hin entwässernde Gräben. Auf Teilen der Flächen kommen die nach BArtSchV besonders geschützten Arten Wasserfeder und Sumpf-Schwertlilie vor, im Kanal die Gelbe Teichrose. Die Gräben und der Kanal sind Lebensraum der Wasserspitzmaus. Die Wasserspitzmaus ist eine Art nach der Roten Liste Brandenburgs (Gefährdungsgrad 3). In beziehungsweise an den Fließgewässern kommen die nach § 30 BNatSchG geschützten Wasserlinsendecken, sonstigen Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen-Gesellschaften, Schilfröhrichte, Wasserschwaden-Röhrichte und Pfeilkraut-Igelkolben-Röhrichte als Begleitbiotope vor.

Die im Gebiet vorhandenen Gräben haben Einfluss auf den Wasserhaushalt des Gebietes und somit auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen und die nach § 30 BNatSchG

geschützten Biotop. Die südöstlich des Gebietes gelegenen Gräben zur Entwässerung der Radewiesen und der Germendorfer Wiesen sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Erlasses, haben jedoch ebenfalls Einfluss auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes.

Es sind Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes erforderlich.

Fledermäuse (Nummer 5.4)

Im Rahmen von Erfassungen und durch Zufallsbeobachtungen wurden im Geltungsbereich des Erlasses und in den umgebenden Lebensräumen elf Fledermausarten nachgewiesen. Dies sind Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Alle aufgeführten Arten sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV streng geschützt.

Das FFH-Gebiet Behrensbrück ist zumindest Teil des Lebensraums der aufgeführten Fledermausarten.

Wichtigste Maßnahmen für die aufgeführten Fledermausarten sind der Erhalt von Biotopbäumen mit Sonderstrukturen zur Sicherstellung des Angebots an Quartieren sowie der Verzicht auf den Einsatz von PSM. Von dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Bestände mit lebensraumtypischer Baumartenzusammensetzung sowie einer naturnahen Alters- und Bestandsstruktur und der Erhaltung der Feuchtgebiete (Kleingewässer) im Wald profitieren insbesondere auch die Fledermäuse.

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (Nummer 5.4)

Im FFH-Gebiet kommt der Kranich mit mehreren Brutpaaren vor. Die Brutplätze liegen in den Erlen-Bruchwäldern und in den Schwarzerlenwäldern (LRT 91E0). Der Kranich ist ein Bodenbrüter und bevorzugt als Bruthabitat feuchte bis nasse Niederungsgebiete.

Weiterhin ist das Vorkommen des Rotmilans als Brutvogel anzunehmen. Der Rotmilan nutzt als Bruthabitat hauptsächlich Randlagen von Laubwäldern hin zur offenen Landschaft. Zur Horstanlage werden Altholzbestände benötigt.

Beide sind Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und zudem nach BArtSchV streng geschützt. Die Horststandorte des Kranichs unterliegen dem Schutz gemäß § 19 BbgNatSchAG.

Beide Arten werden durch die für die Flächen gemäß Nummern 4 und 5.1 bis 5.3 erforderlichen Maßnahmen ebenfalls begünstigt.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der grundwasserbeeinflussten LRT und Biotop besteht in der Verbesserung des durch den Bau des Ruppiner Kanals und die Melioration der umliegenden Flächen beeinträchtigten Wasserhaushaltes hin zu naturnahen Verhältnissen. Die Flächen des LRT 91E0 auf organischen Nassstandorten sollen aus der forstlichen Bewirtschaftung genommen werden. In allen Wald-LRT, Erlen-Bruchwäldern und Resten natürlicher Wälder sind dringend Maßnahmen zur Verbesserung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, insbesondere der Raumstruktur, einzuleiten sowie die Ausnahme von nicht LRT-typischen Gehölzen, insbesondere der nicht heimischen und zum Teil invasiven Gehölzarten, vorzunehmen.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und des Landesforstbetriebes.

7 Projekte

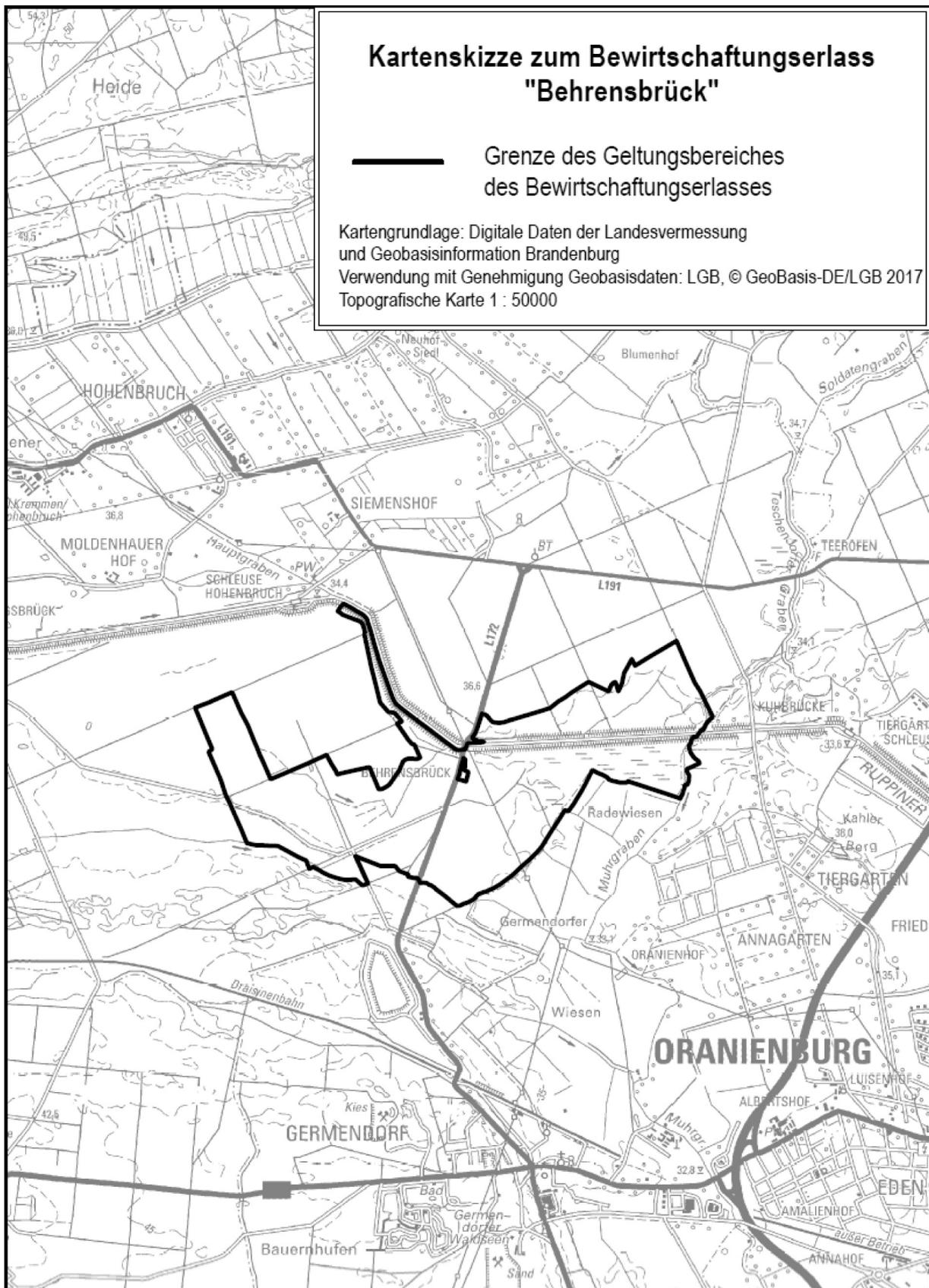
Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen.

8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotop/Habitats im Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses „Behrensbrück“

In der folgenden Tabelle sind die Waldflächen in 3 Kategorien aufgeteilt:

1. Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* auf organischen Nassstandorten (91E0),
2. naturnahe Wälder (LRT 91E0 auf den restlichen Standorten, LRT 9160, LRT 9190, Erlenbruchwälder und Reste natürlicher Wälder [§ 30 BNatSchG]),
3. Wald- und Forstflächen, die kein LRT oder nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop sind.

Maßnahmen, die für das gesamte Gebiet gelten sollen, sind in der Tabelle unter der Kategorie 1 (LRT 91E0 auf organischen Nassstandorten) aufgeführt, soweit sie auch für diese von Bedeutung sind.

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
1. Erhaltung und Entwicklung der Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (LRT 91E0) auf organischen Nassstandorten				
91E0	Keine forstliche Bewirtschaftung und keine sonstigen Pflegemaßnahmen	§ 2 BNatSchG, § 4 Absatz 3 Nummer 14 LWaldG	uFB, LFB LObf dauerhaft	4, 9, 10, 14, 17, 22, 35, 43, 46, 50, 70, 74, 75, 78, 86, 99
	Keine Kalkung und Vermeidung von Einträgen bei der Kalkung benachbarter Flächen	Vereinbarung	uFB, LFB LObf dauerhaft	
91E0, Fledermäuse*	Keine Anwendung von PSM	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 6 LWaldG, § 34 BNatSchG	uFB, LFB LObf dauerhaft	
91E0, 9160, 9190, gewässerbegleitende Hochstaufenfluren, Erlen-Bruchwälder,	Verbot, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern	Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren, fachliche Stellungnahme der uNB	uWB, uNB, WBV dauerhaft	
Restbestockungen natürlicher Wälder, Kleingewässer, Kranich	Ein Wassermanagement (Staumanagement) unter Berücksichtigung der Erfordernisse der LRT, insbesondere der LRT 91E0 und 9160	Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren, fachliche Stellungnahme uNB, Berücksichtigung bei der Gewässerunterhaltung, Anzeige nach § 34 Absatz 6 BNatSchG, RiLi GewEntw/LWH	uWB, uNB, WBV mittelfristig und dauerhaft	
	Keine Neuanlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	uJB, Jagdausübungsberechtigte, LFB LObf, Eigentümer dauerhaft	

* Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
2. Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Wälder (LRT 91E0, 9160, 9190; nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope)				
91E0, 9160, 9190, gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Erlen-Bruchwälder, Restbestockungen natürlicher Wälder, Seggenriede, Grünlandbrache	Befahrung hydromorpher Böden nur bei Frost (tiefgefroren, ausreichend für die Belastung bei Befahrung) sowie von Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei Frost oder in Trockenperioden	§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	Gesamtgebiet
91E0	Einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung in der Regel außerhalb der Vegetationsperiode	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	32, 42, 105, 118, 129
	Verjüngungsmaßnahmen erfolgen vorrangig über Naturverjüngung, bei ausbleibender Naturverjüngung ist die Pflanzung zulässig	§ 4 Absatz 3 Nummer 14 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	
	Pflanzung: - keine flächige in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung, - Pflanzung manuell in Pflanzlöcher, Bodenvorbereitung für Pflanzungen, so notwendig, mit bodenschonender Technik	§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	
91E0, Fledermäuse*	Erhalt oder Entwicklung von mindestens drei Wuchsklassen (WK) der LRT-typischen Baum- und Straucharten mit jeweils mindestens 10 Prozent Deckung, dabei Auftreten der Reifephase (mindestens WK 6) auf mindestens 40 Prozent der Fläche	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	
	Erhalt von mindestens 20 m ³ liegendem und stehendem Totholz pro Hektar mit Durchmesser mindestens 25 Zentimeter	§ 4 Absatz 3 Nummer 13 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	
91E0, 9160, 9190	Erhalt und Förderung der LRT-typischen Baumartenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 3 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	1, 2, 3, 7, 11, 13, 18, 19, 20, 27, 28, 32, 39, 42, 48, 54, 56, 63, 65, 66, 67, 69, 73, 76, 77, 79, 83, 84, 90, 93, 94, 95, 97, 102, 104, 105, 107, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 123, 128, 129, 130, 131, 137
	Entfernung nicht lebensraumtypischer Gehölzarten mit dem Ziel, ihren Anteil auf unter 10 Prozent zu verringern	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 3 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer kurz- bis mittelfristig und dauerhaft	
91E0, 9160, 9190, Fledermäuse*	PSM-Einsatz nur im Ausnahmefall behördlicher Anordnungen bei Gefährdung des LRT nach erfolgter Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 6 LWaldG, § 34 BNatSchG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	

* Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifelfledermaus

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
91E0, 9160, 9190, Erlen-Bruchwälder, Restbestockungen natürlicher Wälder	<p>Entfernung nicht heimischer Gehölzarten mit dem Ziel, ihren Anteil auf unter 5 Prozent zu verringern</p> <p>Verwendung von Holzernte- und Rückeverfahren, die nur eine möglichst geringe Schädigung des verbleibenden Bestandes verursachen und den Boden schützen: - die Holzernte soll motormanuell erfolgen; - die Vorklieferung soll nur mit Seilkran und/oder Pferden erfolgen.</p>	<p>§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 3 LWaldG</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG</p>	<p>uFB, LFB LOBf, Eigentümer kurz- bis mittelfristig und dauerhaft</p> <p>uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft</p>	<p>1, 2, 3, 7, 11, 13, 15, 18, 19, 20, 27, 28, 32, 33, 39, 42, 44, 48, 51, 54, 56, 61, 63, 65, 66, 67, 69, 73, 76, 77, 79, 82, 83, 84, 90, 93, 94, 95, 97, 98, 101, 102, 104, 105, 107, 110, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 123, 126, 128, 129, 130, 131, 137</p>
	<p>Anwendung bodenschonender Rückeverfahren durch die Beschränkung der Rückearbeiten auf Wege und Rückegassen, wobei der Abstand zwischen den Rückegassenmitten mindestens 40 Meter betragen soll, Abstände von bis zu 60 Meter sind anzustreben.</p>	<p>§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG</p>	<p>uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft</p>	<p>1, 3, 12, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 39, 40, 42, 53, 55, 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 137</p>
	<p>Keine Anlage von Rückegassen; ist die Nutzung von Rückegassen unvermeidbar notwendig, soll der Abstand zwischen den Rückegassenmitten mindestens 40 Meter betragen, Abstände von bis zu 60 Meter sind anzustreben.</p> <p>Keine Anlage von Rückegassen; ist die Nutzung von Rückegassen unvermeidbar notwendig, sollen diese nur bei Trockenheit genutzt werden und der Abstand zwischen den Rückegassenmitten soll mindestens 40 Meter betragen.</p>	<p>§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG</p>	<p>uFB, LFB LOBf dauerhaft</p> <p>uFB, LFB LOBf dauerhaft</p>	<p>5</p> <p>8, 13, 19, 21, 37, 48, 49, 52, 54, 61, 71, 110, 111, 112, 113, 126</p>

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Keine Anlage von Rückegassen	§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	2, 6, 7, 11, 15, 16, 18, 36, 38, 44, 45, 51, 79
91E0, 9160, 9190, Erlen-Bruchwälder, Restbestockungen natürlicher Wälder, Fledermäuse*	LRT-/zielbiotopangepasste Regulierung der Bestandsdichte der Schalenwildarten; durch die Jagd ist dafür zu sorgen, dass die Wilddichten so gering sind, dass Naturverjüngung gelingen kann. Erhalt von mindestens 8 lebensraum- bzw. biotoptypischen Altbäumen pro Hektar bis zum Absterben	§ 29 in Verbindung mit § 1 BbgJagdG § 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft uFB, LFB LOBf, Eigentümer kurzfristig und dauerhaft	Gesamtgebiet 1, 2, 3, 7, 11, 13, 15, 18, 19, 20, 27, 28, 32, 33, 38, 39, 42, 44, 48, 51, 54, 56, 61, 63, 65, 66, 67, 69, 73, 76, 77, 79, 82, 83, 84, 90, 93, 94, 95, 97, 98, 101, 102, 104, 105, 107, 110, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 123, 126, 128, 129, 130, 131, 137
	Belassen von Windwürfen (Einzel- und Flächenwürfe) bis zu 2 Hektar. Es wird angestrebt auch Windwürfe über 2 Hektar zu belassen.	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 und 13 LWaldG, Vereinbarung	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	1, 2, 3, 7, 11, 13, 15, 18, 19, 20, 27, 28, 32, 33, 38, 39, 42, 44, 48, 51, 54, 56, 61, 63, 65, 66, 67, 69, 73, 76, 77, 79, 82, 83, 84, 90, 93, 94, 95, 97, 98, 101, 102, 104, 107, 110, 112, 113, 114, 115, 117, 119, 120, 123, 126, 128, 130, 131, 137

* Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifelfledermaus

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
91E0, 9190, Erlen-Bruchwälder, Restbestockungen natürlicher Wälder	Verzicht auf Kalkung	Vereinbarung	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	2, 3, 11, 13, 15, 19, 20, 27, 28, 32, 33, 38, 42, 44, 51, 61, 63, 65, 67, 76, 82, 83, 95, 97, 98, 101, 105, 110, 112, 115, 118, 120, 126, 128, 129, 131
91E0, 9160, 9190, gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Erlen-Bruchwälder, Restbestockungen natürlicher Wälder, weitere nach § 30 BNatSchG geschütz- te Biotope	Keine Anlage und Unterhaltung von Kirrungen, Ablenkfütterungen sowie Fütterungen in Notzeiten auf den Flächen von LRT und geschützten Biotopen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG § 7 Absatz 6 BbgJagdDV Vereinbarungen	uJB, Jagdausübungsberechtigte, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	1, 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 27, 28, 32, 33, 35, 38, 39, 42, 43, 44, 46, 48, 50, 51, 54, 56, 57, 58, 61, 63, 65, 66, 67, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 86, 88, 90, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 101, 102, 104, 105, 107, 110, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 123, 126, 128, 129, 130, 131, 137; sowie geschützte Begleitbiotope in folgenden Teilflächen: 24, 30, 34, 41, 47, 55, 59, 62, 122, 138

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
9160, 9190, Erlen-Bruchwälder, Restbestockungen natürlicher Wälder	Einzelstammweise bis gruppenweise Nutzung	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	1, 2, 3, 7, 11, 13, 15, 18, 19, 20, 27, 28, 33, 38, 39, 44, 48, 51, 54, 56, 61, 63, 65, 66, 67, 69, 73, 76, 77, 79, 82, 83, 84, 90, 93, 94, 95, 97, 98, 101, 102, 104, 107, 112, 113, 114, 115, 117, 119, 120, 123, 126, 128, 130, 131, 137
	Verjüngungsmaßnahmen erfolgen vorrangig über Naturverjüngung, bei ausbleibender Naturverjüngung ist die Saat zulässig; ist die Saat nicht möglich oder erfolgreich, ist die Pflanzung zulässig.	§ 4 Absatz 3 Nummer 14 LWaldG, Vereinbarung	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	1, 2, 3, 7, 11, 13, 18, 19, 20, 27, 28, 39, 48, 54, 56, 63, 65, 66, 67, 69, 73, 76, 77, 79, 83, 84, 90, 93, 94, 95, 97, 102, 104, 107, 113, 114, 117, 119, 120, 123, 126, 128, 130, 131, 137
	Pflanzung und Saat: - keine flächige in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung, - Pflanzung manuell in Pflanzlöcher ohne Fräsen, Pflugesatz nur im Pferdezug, - Saat manuell oder mit bodenschonender Technik im Pferdezug.	§ 4 Absatz 3 Nummer 1, 7 LWaldG, Vereinbarung	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	1, 2, 3, 7, 11, 13, 18, 19, 20, 27, 28, 39, 48, 54, 56, 63, 65, 66, 67, 69, 73, 76, 77, 79, 83, 84, 90, 93, 94, 95, 97, 102, 104, 107, 113, 114, 117, 119, 120, 123, 126, 128, 130, 131, 137
9160, 9190, Fledermäuse*	Erhalt oder Entwicklung von mindestens drei WK der LRT-typischen Baum- und baumartigen Straucharten mit jeweils mindestens 10 Prozent Deckung, dabei Auftreten der Reifephase (mindestens WK 7 bei Eiche, WK 6 bei anderen Baumarten) auf mindestens 40 Prozent der Fläche	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG	uFB, LFB LOBf dauerhaft	1, 2, 3, 7, 11, 13, 18, 19, 20, 27, 28, 39, 48, 54, 56, 63, 65, 66, 67, 69, 73, 76, 77, 79, 83, 84, 90, 93, 94, 95, 97, 102, 104, 107, 113, 114, 117, 119, 120, 123, 126, 128, 130, 131, 137
	Erhalt von mindestens 40 m ³ liegendem und stehendem Totholz pro Hektar, Durchmesser mindestens 35 Zentimeter für Eiche und mindestens 25 Zentimeter für weitere Baumarten	§ 4 Absatz 3 Nummer 13 LWaldG	uFB, LFB LOBf dauerhaft	1, 2, 3, 7, 11, 13, 18, 19, 20, 27, 28, 39, 48, 54, 56, 63, 65, 66, 67, 69, 73, 76, 77, 79, 83, 84, 90, 93, 94, 95, 97, 102, 104, 107, 113, 114, 117, 119, 120, 123, 126, 128, 130, 131, 137
Erlen-Bruchwälder, Restbestockungen natürlicher Wälder, Fledermäuse*	Erhalt oder Entwicklung von mindestens drei WK der biotoptypischen Baum- und baumartigen Straucharten mit jeweils mindestens 10 Prozent Deckung, dabei Auftreten der Reifephase (mindestens WK 6 oder 7) auf mindestens 50 Prozent der Fläche	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	15, 33, 38, 44, 51, 61, 82, 98, 101, 110, 112, 115, 126
	Erhalt von mindestens 20 m ³ liegendem und stehendem Totholz pro Hektar, Durchmesser mindestens 35 Zentimeter für Eiche und mindestens 25 Zentimeter für weitere Baumarten	§ 4 Absatz 3 Nummer 13 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	15, 33, 38, 44, 51, 61, 82, 98, 101, 110, 112, 115, 126
Erlen-Bruchwälder, Restbestockungen natürlicher Wälder	PSM-Einsatz nur im Ausnahmefall behördlicher Anordnungen bei Gefährdung des geschützten Biotops nach erfolgter Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 und 6 LWaldG, § 34 BNatSchG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	15, 33, 38, 44, 51, 61, 82, 98, 101, 110, 112, 115, 126
	Förderung der biotoptypischen Baumarten und wertvoller Bestandestglieder Entfernung nicht biotoptypischer Gehölzarten mit dem Ziel, ihren Anteil auf unter 10 Prozent zu verringern	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG § 4 Absatz 3 Nummer 2, 3 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft kurz- bis mittelfristig und dauerhaft	15, 33, 38, 44, 51, 61, 82, 98, 101, 110, 112, 115, 126
Erlen-Bruchwälder, Restbestockungen natürlicher Wälder	Erhalt und Förderung der natürlichen Mischungsverhältnisse der biotoptypischen Arten, insbesondere der Hauptbaumarten	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 3 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer dauerhaft	15, 33, 38, 44, 51, 61, 82, 98, 101, 110, 112, 115, 126

* Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zweifelfledermaus, Zwergfledermaus

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
3. Wiederherstellung standortgerechter und stabiler Laubholzmischtbestände mit heimischen Laubbaumarten der potenziell natürlichen Vegetation (PNV) (keine LRT oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope)				
Fledermäuse*, Ziel: 91E0, 9160, 9190	Ziel ist die Entwicklung von LRT 91E0, 9160 und 9190, soweit dies mit der PNV übereinstimmt. Bei aktivem Umbau in standortgerechte und stabile Laubbaumischtbestände mit Laubbaumarten sind nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation (PNV) und nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden. Es sind die einem natürlichen Waldaufbau nahe kommenden Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg (BZT-N) zu entwickeln. Wenn der BZT-N nicht einem der 3 angegebenen Wald-LRT entspricht, ist der BZT-N zu ignorieren und der LRT zu entwickeln, für den sich der Standort eignet.	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 3 LWaldG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer mittel- bis langfristig und dauerhaft	5, 6, 8, 12, 16, 21, 25, 26, 29, 36, 37, 40, 45, 49, 52, 53, 55, 62, 64, 68, 71, 72, 81, 89, 91, 92, 96, 103, 108, 111, 116, 121, 122, 125, 127, 132
	Erhalt von mindestens 5 Altbäumen pro Hektar mit einem Durchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Absterben	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG	uFB, LFB LOBf dauerhaft	
	Erhalt von mindestens 20 m ³ liegendem und stehendem Totholz pro Hektar, Durchmesser mindestens 35 Zentimeter für Eiche und mindestens 25 Zentimeter für weitere Baumarten, liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser über 65 Zentimeter am stärksten Ende) verbleibt im Bestand	§ 4 Absatz 3 Nummer 13 LWaldG	uFB, LFB LOBf dauerhaft	
	PSM-Einsatz nur im Ausnahmefall behördlicher Anordnungen nach erfolgter Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG	§ 4 Absatz 3 Nummer 2, 6 LWaldG, § 34 BNatSchG	uFB, LFB LOBf dauerhaft	
Ziel: 91E0, 9160, 9190	Einzelstammweise bis horstweise Nutzung	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG	uFB, LFB LOBf dauerhaft	
	Naturverjüngung der Arten der Ziel-LRT aus angrenzenden LRT ist, soweit möglich, zu erhalten und zu fördern	§ 4 Absatz 3 Nummer 14 LWaldG	uFB, LFB LOBf dauerhaft	
	Verzicht auf Kalkung	Vereinbarung	uFB, LFB LOBf dauerhaft	
Erhaltung, Entwicklung der Bestände von Fledermäusen				
Fledermäuse*	Erhalt von Biotopbäumen mit Kleinstrukturen und Sonderstrukturen wie Kronen- und Stammabbrüche, langgestreckte Rindenverletzungen, Blitzrinnen, Frostleisten, Holzfäulen, Höhlen und abstehender Borke	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG, §§ 38, 39 und 44 BNatSchG	uFB, LFB LOBf, Eigentümer, uNB dauerhaft	Gesamtgebiet
	Erhalt von Baum-/Gehölzreihen als Leitstrukturen; bei Nachpflanzungen Verwendung standorttypischer Gehölze heimischer Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten	§§ 38 und 39 BNatSchG, § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Vereinbarung	uFB, LFB LOBf, Eigentümer, uNB dauerhaft	31, 57, 85

* Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweiflügelmaus, Zwergfledermaus

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Fledermäuse*, Rotmilan	Erhaltung und Entwicklung natürlicher Waldränder	§ 4 Absatz 3 Nummer 11 LWaldG	uFB, LFB LObf mittelfristig und dauerhaft	57
Rotmilan	Erhalt von Horstbäumen	§ 44 BNatSchG	uNB, uFB, LFB LObf, Eigentümer dauerhaft	Gesamtgebiet
Erhaltung und Entwicklung gewässerbegleitender Hochstaudenfluren sowie weiterer Offenflächen feuchter Standorte				
gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Grünlandbrache feuchter Standorte, Seggenriede der nährstoffreichen Moore und Sümpfe, Feuchtwiese	Offenhaltung unbestockter Flächen	Vereinbarung, § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	uNB, uFB, LFB LObf dauerhaft	58, 80, 88, 100
Grünlandbrache feuchter Standorte	Mahd im mehrjährigen Abstand, Beräumung des Mähgutes	Vereinbarung	uNB, LFB LObf dauerhaft	100
	Keine Düngung	Vereinbarung	uNB, LFB LObf dauerhaft	
Feuchtwiese	Nutzung als Wiese durch Mahd und Beräumung des Mähgutes	Vereinbarung	uNB, LFB LObf dauerhaft	80
	Keine Düngung	Vereinbarung	uNB, LFB LObf dauerhaft	
Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums des Fischotters (Lutra lutra) und des Bibers (Castor fiber)				
Fischotter	Keine Fallenjagd im Geltungsbereich des BE in einem Abstand von bis zu 100 Metern zum Gewässerufer und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 100 Metern vom Gewässerufer	Vereinbarung	uJB, Jagdausübungsberechtigte dauerhaft	Gesamtgebiet
Fischotter, Biber	Keine Baujagd im Geltungsbereich des BE in einem Abstand von bis zu 100 Metern zum Gewässerufer	Vereinbarung	uJB, Jagdausübungsberechtigte dauerhaft	
	Einsetzen oder Ausstatten von Fanggeräten und Fangmitteln, so dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers weitgehend ausgeschlossen sind	Vereinbarung, Pachtvertrag	uFiB, Fischereiberechtigte, Fischereiausübungsberechtigte dauerhaft	
	Sicherung der Passierbarkeit für die Tierwelt bei der Wiederherstellung oder dem Neubau von Uferbefestigungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen	Prüfung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren, fachliche Stellungnahme uNB	uWB, uNB dauerhaft	

* Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifelfledermaus, Zweifelfledermaus

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums des Kranichs (Grus grus)				
Kranich	Schutz von Horststandorten	§ 19 BbgNatSchAG	gesetzliche Regelungen, dauerhaft	Gesamtgebiet

Abkürzungen

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
- BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
- BArtSchV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- LWaldG Waldgesetz des Landes Brandenburg
- BbgJagdG Jagdgesetz für das Land Brandenburg
- BbgJagdDV Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
- BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz
- BE Erlass zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (Bewirtschaftungserlass)
- BZT-N die einem natürlichen Waldaufbau nahe kommenden Bestandeszieltypen
- FFH Fauna-Flora-Habitat
- LFB Landesbetrieb Forst Brandenburg
- LObf Landeswaldbereitschaft Borgsdorf
- LRT Lebensraumtyp
- PNV Potenziell natürliche Vegetation
- PSM Pflanzenschutzmittel
- RiLi GewEntw/LWH Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes
- uFB untere Forstbehörde
- uFiB untere Fischereibehörde
- uJB untere Jagdbehörde
- uNB untere Naturschutzbehörde
- uWB untere Wasserbehörde
- WaReEnt Wasserrechtliche Entscheidung
- WBV Wasser- und Bodenverband
- WK Wuchsklasse

Errichtung der Stiftung „Liebenthaler Pferdeherde“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 27. August 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Stiftung „Liebenthaler Pferdeherde“ mit Sitz in Liebenwalde als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Tierzucht und des Tierschutzes durch das Erhalten, Entwickeln und Nutzen der Liebenthaler Pferdeherde. Darin liegt die seltene Möglichkeit, aus erster Hand grundlegendes Wissen über die individuellen, sozialen, ökologischen und humankulturellen Aspekte des Lebens von Pferden in Herdenform zu erwerben.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 27. August 2018 erteilt.

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 28. August 2018

1 Aufforderung zur Einreichung von Wahlanzeigen von Vereinigungen zur Feststellung der Parteieigenschaft

Gemäß § 29 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) können Vereinigungen, die sich an der Wahl zum

1. 6. Landtag Brandenburg oder
2. 19. Deutschen Bundestag im Land

nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als Partei Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nur einreichen, wenn der Landeswahlausschuss ihre Wahlvorschlagsberechtigung als Partei festgestellt hat.

Zu diesem Zwecke müssen diese Vereinigungen

spätestens am 6. März 2019, bis 18 Uhr

dem Landeswahlleiter, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 29 Absatz 1 BbgKWahlG).

Diese Vereinigungen unterliegen auch dann dem Erfordernis zur schriftlichen Wahlanzeige, wenn sie ausschließlich im Rahmen von Listenvereinigungen an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen (§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 3 BbgKWahlG).

In der Anzeige ist der satzungsgemäße Name und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Vereinigung anzugeben. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Vereinigungen müssen zur Feststellung der Parteieigenschaft ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesvorstand vorhanden ist, der nächstniedrigen Gebietsverbände einreichen (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Parteien [Parteiengesetz]). Der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Parteieigenschaft weitere Nachweise anfordern.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am

15. März 2019

für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen und **als Partei** wahlvorschlagsberechtigt sind.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen.

Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Wahlvorschlagsberechtigung als Partei versagt, können als politische Vereinigung oder Wählergruppe an den Kommunalwahlen teilnehmen.

2 Feststellung des Landeswahlleiters

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 4 BbgKWahlG wird für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass

a) nachstehende Parteien sich an der Wahl zum 6. Landtag Brandenburg oder an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
- Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER),
- PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei),

- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN),
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
- Bündnis Grundeinkommen (BGE),
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
- Deutsche Mitte (DM),
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP),
- DIE REPUBLIKANER (REP),
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).

b) folgende Parteien und politische Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im 6. Landtag Brandenburg oder im 19. Deutschen Bundestag vertreten waren:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90),
- Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Änderung einer Anlage
zum Delaborieren von Munition
und sonstigen Sprengkörpern in 15907 Lübben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. September 2018

Die Spreewerk Lübben GmbH, Börnichsen 99 in 15907 Lübben beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zum Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern in der Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstücke 4, 5, 14, 75, 77, 78, 130, 131 und 146.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 10.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Durch das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen. Dies begründet sich insbesondere darin, dass es sich um einen Standort handelt, der in der Vergangenheit für die Munitionsfertigung im industriellen Umfang genutzt wurde. Für die Weiternutzung des Standortes als Delaborierungsanlage wurden mehrere Änderungsgenehmigungen erteilt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung des Munitionsspektrums einschließlich Erhöhung der Delaborierkapazität, den Einbau von Sicherheitskabinen und die Ertüchtigung von Bunkeranlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das Vorhaben voraussichtlich geringe bis keine Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter in den Phasen Errichtung, Betrieb und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zu erwarten sind. Die nunmehr beantragte Anlagenänderung betrifft die alternative Nutzung der auf den Flurstücken 75 und 146 vorhandenen Gebäude 1b, 1d und 74 für die Herstellung von Nitromethan- und Recyclingboostern. Durch diese Änderungen werden keine anderen Umweltverschmutzungen und Belästigungen als die in der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV vom 13. September 1995 beschriebenen entstehen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die für die

Boosterfertigung notwendige Technik in Gebäuden aufgestellt wird, die die sicherheitstechnischen Anforderungen für den Umgang mit explosionsfähigen Stoffen erfüllen, und die vorhandene Infrastruktur weiter genutzt werden kann. Die bisher eingesetzten Delaborierungsverfahren, Anlagentechniken und die genehmigte Verarbeitungskapazität bleiben unverändert. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall- und Schadstoffemissionen sind zwar möglich, jedoch werden die hierfür jeweils geltenden Grenzwerte eingehalten beziehungsweise erheblich unterschritten. Das Vorhaben lässt unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. August 2018 Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. September 2018

Die Firma 5N PV GmbH, Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt, in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 29 eine Anlage zur Herstellung von Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie wesentlich zu ändern.

Die am 22. August 2018 erfolgte Bekanntmachung zu diesem Genehmigungsverfahren wird wie folgt geändert.

Der Absatz **Einwendungen** wird neu gefasst:

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 29. August 2018 bis einschließlich 29. Oktober 2018** unter Angabe der Registriernummer **G03918** schriftlich oder elektronisch (T13@lfu.brandenburg.de) beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz, 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. September 2018

Die Firma Biogasgesellschaft Heinersdorf mbH, Jahnsfelder Straße 1 in 15518 Steinhöfel beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15518 Steinhöfel, Jahnsfelder Straße 2 in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 5, Flurstück 193 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G02418)

Das Vorhaben umfasst die gasdichte, zweischalige Abdeckung in Kegelform des derzeit offenen Gärrestlagers.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde Kolkwitz, Ortsteil Krieschow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. September 2018

Die Firma Agrar GmbH Cottbus-West, Flachsweiche 5 in 03099 Kolkwitz OT Krieschow, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Krieschow, Flur 2, Flurstück 1202 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Inputmengen (Rindergülle, -mist, Gras-, Mais-, Getreide-Ganzpflanzensilage und Getreidekörner) von 46,8 Tonnen je Tag (t/d) (17.100 Tonnen pro Jahr) auf 115 t/d (42.021 Tonnen pro Jahr) sowie die Errichtung von zwei Gärrestbehältern mit Gasspeicherhauben und einem Netto-Volumen von 20.475 m³ beziehungsweise 7.739 m³. Dadurch steigt die am Standort vorhandene Gaslagermenge von 14 Tonnen (t) auf 46 t und die Gärrestlagermenge von 6.110 m³ auf 24.324 m³.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 19. September 2018 bis einschließlich 18. Oktober 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Bauverwaltung der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, Raum 2.02 öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19. September 2018 bis einschließlich 19. November 2018** unter Angabe der Registriernummer **Reg.-Nr. 40.025.Ä0/16/8.6.3.1GE/RS** elektronisch an die E-Mail-Adresse: BGA40.025@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 12. Dezember 2018 um 10 Uhr in der Gemeinde Kolkwitz, im Ratssaal, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und An-

schrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die bereits auf die ursprüngliche öffentliche Bekanntmachung vom 21. August 2018 hin form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen behalten im laufenden Verfahren ihre Gültigkeit.

Nach § 3c UVPG alter Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben mit der geplanten Inputerhöhung 46,8 t/d auf 115 t/d erhöht die Kapazität um das ca. 2,5fache und zählt damit zu den größeren Biogasanlagen. Die Auswirkungen auf die Menschen beschränken sich auf Geruch, Staub und Lärm. Durch die gasdichte Abdeckung der Gärrestbehälter können erhebliche Auswirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Durch den Umgang mit den erhöhten Inputstoffen und Gärresten steigen die Luftschadstoff- und Lärmemissionen. Diese wurden jedoch als nicht erheblich eingestuft. Schutzgebiete befinden sich in ausreichender Entfernung von der Anlage, so dass deren Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die beiden Gärrestbehälter, welche in unmittelbarer Nähe der bestehenden Anlagenteile der Biogasanlage realisiert werden sollen, haben keine Auswirkungen auf eingetragene Denkmale und fügen sich in das Landschaftsbild ein.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) - alte Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16727 Oberkrämer

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. September 2018

Die Firma BGA Eichstädt GmbH, Am Eichenring 13 in 16727 Oberkrämer beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Zum Heidegarten 27 in 16727 Oberkrämer OT Eichstädt, der Gemarkung Eichstädt, Flur 4, Flurstück 1134 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Errichtung eines Flex-BHKW).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.2 S in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Am Standort des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben liegt außerhalb sämtlicher zu betrachtenden Schutzkategorien. Weiterhin ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren Beeinträchtigungen der umliegenden geschützten Teile von Natur und Landschaft hervorrufen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. September 2018

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstücke 314, 342, 354/1 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N 149 mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer maximalen Nabenhöhe von 164 m, einer Fundamenterhöhung von bis zu 2 m und einer maximalen Gesamthöhe von 241,1 m. Die Nennleistung beträgt 4,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 19. September 2018 bis einschließlich 18. Oktober 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Bereich Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, Wald, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19. September 2018 bis einschließlich 19. November 2018** unter Angabe der Registriernummer **G03418** schriftlich oder elektronisch (T13@lfu.brandenburg.de) beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 8. Januar 2019 um 10 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Görzig, Görziger Straße 69 in 15848 Rietz-Neuendorf**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und An-

schrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biodieselanlage in 16928 Pritzwalk, OT Falkenhagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. September 2018

Die Firma German Biofuels GmbH, Am Hünengrab 9 in 16928 Pritzwalk, OT Falkenhagen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Hünengrab 9 in 16928 Pritzwalk OT Falkenhagen, in der Gemarkung Falkenhagen, Flur 1, Flur-

stücke 112/1, 220, 205, 208, 216 und 218 die Biodieselanlage durch die Umnutzung von vorhandenen Rohölbehältern in Behälter zur Lagerung von Altspeisefetten wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1.2 GE in Verbindung mit einer Anlage nach der Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die wesentliche Änderung der Biodieselanlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Es sind keine Veränderungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der vom Antragsteller bereits umgesetzten Vorkehrungen in den genehmigten Biodieselanlagen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
der Firma Torsten Ratke Officeconsult:
„F60 Bahn - Erneuerung Bahnsteig
Haltepunkt Schacksdorf“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 20. August 2018

Die Firma Torsten Ratke Officeconsult - vertreten durch das Amt Kleine Elster - stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „F60 Bahn - Erneuerung Bahnsteig Haltepunkt Schacksdorf“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Elbe-Elster in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Unter Zugrundelegung der Parameter der Anlagen 2 und 3 UVP ist festzustellen, dass Betroffenheiten in der Mehrzahl nicht oder nur in äußerst geringem Maße gegeben sind und daher als nicht relevant eingeschätzt wurden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landkreis Spree-Neiße

Bei dem im Südosten des Landes Brandenburg gelegenen Landkreis Spree-Neiße mit Verwaltungssitz in der Kreisstadt Forst (Lausitz) ist die Stelle der/des

**Ersten Beigeordneten
als allgemeiner Stellvertreter des Landrates**

nach Ablauf der Amtszeit des Vorgängers mit Wirkung zum 10.02.2019 zu besetzen.

Der Geschäftsbereich der/des Ersten Beigeordneten umfasst die allgemeine Stellvertretung des Landrates und die Leitung des Dezernates Planung, Bau, Umwelt, Kataster, Landwirtschaft und Veterinärwesen, wobei Änderungen im Geschäftsbereich der Beigeordneten dem Landrat vorbehalten bleiben.

Der Landkreis Spree-Neiße mit 116.827 Einwohnern/Einwohnerinnen grenzt im Osten an die Republik Polen. Mit einer Fläche von 1.657 km² umfasst er ein großes Territorium in der Niederlausitz mit vielen Traditionen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten. Weitere Informationen über unseren lebenswerten Landkreis finden Sie im Internet unter www.landkreis-spree-neisse.de.

Die/der Erste Beigeordnete wird durch den Kreistag gewählt und für die Dauer von acht Jahren zur/zum hauptamtlichen Be-

amten/Beamten auf Zeit bestellt. **Nach der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 erfolgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe B 3.**

Die Bewerberin/der Bewerber muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für das Amt der/des Ersten Beigeordneten nachweisen. Die/der Erste Beigeordnete soll die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt oder ein den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß §§ 3 und 7 BeamStG müssen vorliegen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige, durchsetzungsfähige und zielstrebige Persönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertschätzend und leistungsorientiert zu leiten vermag. Die Bewerberin/der Bewerber sollte idealerweise aufgrund langjähriger Erfahrungen in einer (Kommunal)Verwaltung überdurchschnittlich gute Sach- und Fachkenntnisse, insbesondere in den Schwerpunktaufgaben des Dezernates haben, die sie/ihn in die Lage versetzen, den Bereich kompetent, bürgernah und den Herausforderungen an eine moderne dienstleistungsorientierte Verwaltung entsprechend zu gestalten. Sie/Er

besitzt ein selbstsicheres und freundliches Auftreten, das den unterschiedlichen Anspruchsgruppen gerecht wird, sowie einen hohen Grad an Entscheidungsfähigkeit und Durchsetzungsstärke bei gleichzeitiger Überzeugungsfähigkeit. Es wird ein starkes Engagement und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landrat, der Verwaltung und den politischen Gremien erwartet, wobei die umsichtige und loyale allgemeine Stellvertretung des Landrates vorausgesetzt wird.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet am 19. Oktober 2018 um 12 Uhr. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen, Referenzen, Führungszeugnis und bei Schwerbehinderung oder Gleichstellung einer Kopie des entsprechenden Ausweises richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Erste/Erster Beigeordnete/Beigeordneter“ an:

**Landkreis Spree-Neiße
Landrat - persönlich -
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz).**

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Kreistages zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

Bei dem im Südosten des Landes Brandenburg gelegenen Landkreis Spree-Neiße mit Verwaltungssitz in der Kreisstadt Forst (Lausitz) ist die Stelle der/des

Beigeordneten

nach Ablauf der Amtszeit des Vorgängers mit Wirkung zum 26.03.2019 zu besetzen.

Der Geschäftsbereich der/des Beigeordneten umfasst die Leitung des Dezernates Soziales, Gesundheit, Bildung, Jugend und Kultur, wobei Änderungen im Geschäftsbereich der Beigeordneten dem Landrat vorbehalten bleiben.

Der Landkreis Spree-Neiße mit 116.827 Einwohnern/Einwohnerinnen grenzt im Osten an die Republik Polen. Mit einer Flä-

che von 1.657 km² umfasst er ein großes Territorium in der Niederlausitz mit vielen Traditionen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten. Weitere Informationen über unseren lebenswerten Landkreis finden Sie im Internet unter www.landkreis-spree-neisse.de.

Die/der Beigeordnete wird durch den Kreistag gewählt und für die Dauer von acht Jahren zur/zum hauptamtlichen Beamtin/Beamten auf Zeit bestellt. **Nach der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 erfolgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe B 2.**

Die Bewerberin/der Bewerber muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für das Amt der/des Beigeordneten nachweisen. Die/der Beigeordnete soll die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt oder ein den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß §§ 3 und 7 BeamStG müssen vorliegen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige, durchsetzungsfähige und zielstrebige Persönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertschätzend und leistungsorientiert zu leiten vermag. Die Bewerberin/der Bewerber sollte idealerweise aufgrund langjähriger Erfahrungen in einer (Kommunal)Verwaltung überdurchschnittlich gute Sach- und Fachkenntnisse, insbesondere in den Schwerpunktaufgaben des Dezernates haben, die sie/ihn in die Lage versetzen, den Bereich kompetent, bürgernah und den Herausforderungen an eine moderne dienstleistungsorientierte Verwaltung entsprechend zu gestalten. Sie/Er besitzt ein selbstsicheres und freundliches Auftreten, das den unterschiedlichen Anspruchsgruppen gerecht wird, sowie einen hohen Grad an Entscheidungsfähigkeit und Durchsetzungsstärke bei gleichzeitiger Überzeugungsfähigkeit. Es wird ein starkes Engagement und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landrat, der Verwaltung und den politischen Gremien erwartet.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet am 19. Oktober 2018 um 12 Uhr. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen, Referenzen, Führungszeugnis und bei Schwerbehinderung oder Gleichstellung einer Kopie des entsprechenden Ausweises richten Sie bitte in einem verschlosse-

nen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Beigeordnete/Beigeordneter“ an:

Landkreis Spree-Neiße
Landrat - persönlich -
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz).

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Kreistages zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „GfL - Gemeinsam für Leegebruch, Förderverein für die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements e. V.“, eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin unter VR 4138 NP, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2018 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehenden Liquidatoren anzuzeigen:

Monika Pech, Fohlenweide 43, 16767 Leegebruch

Giso Siebert, Sandweg 14, 16767 Leegebruch

Rosemarie Dieck, Havelhausener Straße 19, 16767 Leegebruch

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2018 wird der Verein „Kinderhaus Eichhof“ e. V. in Feldstraße 11, 15328 Küstriner Vorland (Amtsgericht Frankfurt (Oder)), VR 4805 FF, aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei dem Liquidator

Herrn Fuchs, Ulrich
 Feldstraße 11
 15328 Küstriner Vorland OT Gorgast

anzuzeigen.

Der Verein „Angelverein Seeblick e. V.“ ist zum 29.06.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Bernd Pflume, Friedrich-Engels-Ring 57, 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Johannes Schubert, Kreuzerstraße 8, 15370 Fredersdorf

Hans-Joachim Busche, Eggersdorfer Straße 19, 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.